

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 15. Mai 1998

Datum	Inhalt	Seite
9.5.1998	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Gesetz zur Ausführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 – AGBauROG)	242
	2130-15-I	
9.5.1998	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes	243
	2129-1-1-U	
20.4.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) ...	244
	2030-3-4-1-K	
29.4.1998	Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (ZustV-WM)	245
	2030-3-6-1-W	
29.4.1998	Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau (VWG)	248
	7803-24-E	
-	Berichtigung der Neufassung der Bayerischen Bauordnung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433)	270
	2132-1-I	
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung, ... der Gaststättenbauverordnung, ... vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827)	270
	2132-1-11-I, 2132-1-19-I	
-	Berichtigung der Bauvorlagenverordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 822)	271
	2132-1-2-I	
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I	271
	2210-4-1-2-9-K	

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.1997

(Stand 1.1.1998)

erscheint im Mai 1998 und kann zum Preis von DM 22,90
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

2130-15-I

**Gesetz
zur Ausführung des
Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung
(Gesetz zur Ausführung des Bau- und
Raumordnungsgesetzes 1998 – AGBauROG)**

Vom 9. Mai 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Anwendung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung im Baurecht

(1) Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuchs anzuwenden, soweit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

(2) Das Recht der Gemeinden, § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuchs anzuwenden, bleibt unberührt.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 6f und 60 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), werden aufgehoben.

Art. 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1998 in Kraft.

(2) Art. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

München, den 9. Mai 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Vom 9. Mai 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird aufgehoben.
2. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.
 - c) In der neuen Nummer 3 wird der Passus „Art. 11 Abs. 4,“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

München, den 9. Mai 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-4-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
(ZustV-KM)**

Vom 20. April 1998

Auf Grund von Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) vom 15. Dezember 1997 (GVBl S. 883, BayRS 2030-3-4-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden

a) das Zitat „Art. 80a Abs. 6 Satz 2, Art. 80b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 80a Abs. 6 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,

b) nach dem Zitat „§ 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ das Zitat „§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung (LStuV)“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die letzten drei Spiegelstriche wie folgt gefaßt:

„– Art. 80a BayBG (Antragsteilzeit),

- Art. 80b BayBG (familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
- Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung)“

3. In § 6 werden

- a) in der Überschrift nach dem Wort „Jubiläumsdienstalter“ ein Komma gesetzt und das Wort „Leistungsstufen“ angefügt,
- b) der bisherige Text Absatz 1,
- c) folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsstufen nach § 2 LStuV sowie zur Entscheidung über das Verbleiben in den Stufen nach § 3 LStuV wird dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Kanzler an Fachhochschulen übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

München, den 20. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-6-1-W

**Verordnung
über
beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
(ZustV-WM)**

Vom 29. April 1998

Auf Grund von

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
- Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80 d Abs. 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
- Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),
- § 66 Abs. 1 und § 71 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
- Art. 15 Abs. 2 Satz 1 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO),
- § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),
- § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV),
- § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung (UrlV),
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV),
- § 4 Satz 1 und § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),
- § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl S. 748),

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

¹Die Befugnis, die Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besol-

dungsgruppe A 14 zu ernennen, wird übertragen

1. dem Landesamt für Maß und Gewicht für die Beamten in seinem Dienstbereich,
2. der Landeshafenverwaltung für die Beamten in ihrem Dienstbereich,
3. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie angehören.

²Ausgenommen hiervon sind Einstellungen der Beamten des höheren Dienstes.

§ 2

Abordnungen und Versetzungen

(1) Den in § 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten ihres Dienstbereichs, auch soweit sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von einem Jahr abzuordnen.

(2) Den in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten im jeweils eigenen Dienstbereich zu versetzen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Den in § 1 genannten Behörden werden in den dort festgelegten Dienstbereichen die folgenden Befugnisse übertragen:

1. gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),
2. gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
4. gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. gemäß Art. 79 Satz 1 BayBG (Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
6. gemäß Art. 80 d Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung),

7. gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate),
8. gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 11 Abs. 7 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
9. gemäß § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten).

(2) Für die Leiter der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Behörden bleibt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zuständig.

(3) Für abgeordnete Beamte werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,
4. Anstellung während der Probezeit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV,
5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 LbV,
6. Zulassung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes zum Aufstieg und Kürzung der Einführungszeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LbV,
7. Festlegung der Verwendungsbereiche (§ 37a Abs. 2 Satz 3 LbV),
8. Kürzung der Probezeit gemäß § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 und § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV,
9. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 LbV und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV sowie von Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
10. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten anderer Dienstherren gemäß § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren gemäß § 56 Abs. 3 LbV.

²Dies gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist. ³Die Feststellung, ob ein Bewerber die Befähigung für eine Lauf-

bahn besonderer Fachrichtungen erworben hat, wird durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie getroffen (§ 45 LbV).

Abschnitt II

Diziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Einleitungsbehörde

(1) ¹Die Befugnisse als Einleitungsbehörde werden übertragen

1. dem Landesamt für Maß und Gewicht für die Beamten in seinem Dienstbereich,
2. der Landeshafenverwaltung für die Beamten in ihrem Dienstbereich,
3. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie angehören.

²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden der Behörde übertragen, die nach Absatz 1 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wäre.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Rückforderung und Kürzung von Bezügen

(1) Die Zuständigkeit für die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG bei zuviel gezahlten Bezügen wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird für ihre Anwärter und die Anwärter des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen.

§ 7

Jubiläumszuwendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen gemäß § 7 Satz 1 JzV sowie die Ausstellung der Dankurkunde wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen. ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beihilfen

¹Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen und anzuordnen, wird den Regierungen übertragen für ihre Beamten und für die Beamten der im Regierungsbezirk gelegenen Dienststellen der Landeshafenverwaltung. ²Im übrigen gilt § 1 Abs. 5 Nr. 4 der ZustV-Bezüge.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Auslandsdienstreisen,
Anerkennung von Kraftfahrzeugen

(1) ¹Die Befugnisse zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen und zur Anerkennung von Kraftfahrzeugen, die im dienstlichen Interesse gehalten werden, werden übertragen

1. dem Landesamt für Maß und Gewicht für die Beamten in seinem Dienstbereich,
2. der Landeshafenverwaltung für die Beamten in ihrem Dienstbereich,
3. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie angehören, entsprechend der vom Staatsministerium des Innern getroffenen Zuständigkeitsregelung.

²Auslandsdienstreisen für die Leiter der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Behörden genehmigt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ³Es kann die Befugnis zur Genehmigung allgemein oder in Einzelfällen übertragen.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 29. Mai 1995 (GVBl S. 298, BayRS 2030-3-6-1-W) außer Kraft.

München, den 29. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

7803-24-E

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau (VWG)

Vom 29. April 1998

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung Behinderter im Sinn des § 48 BBiG, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin ausgebildet werden können. ²Eine solche Behinderung wird unterstellt, wenn die auszubildende Person eine Schule für Behinderte besucht hat und die Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamts die Eignung für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin verneint.

§ 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung lautet Werker und Werkerin im Gartenbau.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
 2. Garten- und Landschaftsbau,
 3. Gemüsebau,
 4. Staudengärtnerei und
 5. Zierpflanzenbau
- gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

§ 3

Ausbildungsstätte und überbetriebliche
Maßnahmen, Ausbilder

(1) ¹Die Ausbildung erfolgt in einem Berufsbildungswerk oder vergleichbaren Einrichtungen, die in Verbindung mit einer Berufsschule für Behinderte stehen; in besonders begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auch andere Ausbildungsstätten zulassen, wenn die erforderliche Betreuung der Auszubildenden gewährleistet ist. ²Die Ausbildungsstätte muß allgemein und berufsbezogen geeignet sein. ³Sie soll markt-

gerecht bewirtschaftet werden und bei Bedarf Stütz- und Förderkurse anbieten können. ⁴Erforderliche überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Stelle festgelegt.

(2) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl I S. 2044) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) Die Ausbilder müssen die fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung im Gartenbau nachweisen und sollen an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation teilnehmen.

§ 4

Dauer und Ziel der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung dauert drei Jahre. ²Sie gliedert sich in eine Grundstufe, die 12 Monate dauert sowie in eine Fachstufe, die 24 Monate dauert. ³Die zuständige Stelle kann Ausbildungszeiten im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin anrechnen.

(2) ¹Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt. ²Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse:

1. Die Ausbildungsstätte, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
 - 1.2 Soziale Beziehungen,
 - 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. Betriebliche Abläufe,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

- f) Bewässerung, Düngung,
- g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

2.2 Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Gattungen und Arten von Pflanzen sowie deren Verwendung,
- c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume,
- d) Wildkräuter und Unkräuter.

2.3 Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) einfache anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit, Arbeitsergonomie.

2.4 Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) Tarif- und Arbeitsrecht,
- b) Grundlagen der Sozialversicherung,
- c) Geld- und Zahlungsverkehr.

(4) ¹Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 70 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 30 Prozent.

²Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(5) ¹Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Wer sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet, wird auf Antrag von der Prüfung befreit, in der eine ausreichende Leistung erzielt worden ist.

(6) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (BayRS 7803-21-E) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1998 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung Behinderter zum Fachwerker im Gartenbau (BayRS 7803-24-E), geändert durch Verordnung vom 29. November 1989 (GVBl S. 723), mit Ausnahme des § 11 außer Kraft.

(2) Auf Berufsausbildungsverhältnisse und Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufen, sind die bisherigen Vorschriften (Absatz 1 Satz 2) mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf Wunsch die Berufsbezeichnung nach § 2 dieser Verordnung verliehen wird.

(3) Nach den bisherigen Vorschriften (Absatz 1 Satz 2) und nach dieser Verordnung erworbene Abschlüsse sind gleichwertig.

München, den 29. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 6)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau
– sachliche Gliederung –

Abschnitt I: Gemeinsame berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Aufbau der Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Grundfunktionen der Ausbildungsstätte, wie Produktion, Absatz, Dienstleistung nennen b) Ausstattung der Ausbildungsstätte nennen
1.2	Soziale Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.2)	bei sozialen Beziehungen im Ausbildungsbetrieb mitwirken
1.3	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) wesentliche Teile des Ausbildungs- und Arbeitsvertrages nennen b) Regelungen in den für den Gartenbau gültigen Tarifverträgen nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen d) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien kennen und beachten e) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten f) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Betriebsmitteln beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen
3.	Betriebliche Abläufe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Arbeitsabläufe nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten d) Arbeitsergebnisse kontrollieren
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	a) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken b) Zusammensetzung und Eigenschaften von Böden, Erden und Substraten nennen c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken

- 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung,
- 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind zusätzlich mindestens die folgenden Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse:

- 1. Fachrichtung Baumschule
 - 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 1.4 Produktionsverfahren,
 - 1.5 Roden und Sortieren.
- 2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung,
 - 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - 2.3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - 2.4 bei der Herstellung von Bauwerken in Außenanlagen mitwirken,
 - 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten.
- 3. Fachrichtung Gemüsebau
 - 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 3.3 Produktionsverfahren,
 - 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern.
- 4. Fachrichtung Staudengärtnerei
 - 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 4.3 Produktionsverfahren,
 - 4.4 Auswählen und Aufbereiten.
- 5. Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 5.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 5.3 Produktionsverfahren,
 - 5.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

(1) Die Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse (§ 5) sollen nach dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlagen 1 und 2**) sachlich und zeitlich gegliedert vermittelt werden.

(2) Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans sind für die Auszubildenden individuelle Ausbildungspläne zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

¹Auszubildende haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. ²Sie erhalten

die erforderliche Anleitung und die Gelegenheit, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. ³Das Berichtsheft ist regelmäßig durchzusehen. ⁴In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle von der Führung eines Berichtsheftes absehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und den Ausbildungsstätten sind Zwischenprüfungen durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden sollen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 6 Abs. 1) für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule für Behinderte, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) ¹Die Zwischenprüfung ist praktisch in Form von drei Prüfungsaufgaben und nach Wahl der Prüflinge schriftlich oder mündlich durchzuführen. ²Die Verhältnisse der behinderten Prüflinge sind zu berücksichtigen.

(4) Die praktische Prüfung soll höchstens 90 Minuten dauern, eine schriftliche Prüfung höchstens 60 Minuten und eine mündliche Prüfung höchstens 30 Minuten.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) ¹Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 6 Abs. 1) aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule für Behinderte, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. ²Sie wird praktisch in Form von vier Prüfungsaufgaben und nach Wahl der Prüflinge schriftlich oder mündlich durchgeführt. ³Die Verhältnisse der behinderten Prüflinge sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die praktische Prüfung dauert höchstens drei Stunden. ²Die Prüflinge sollen zeigen, daß sie die erworbenen Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden können; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen. ³Den Prüflingen soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. ⁴Die gewählte Fachrichtung ist angemessen zu berücksichtigen. ⁵Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- 1. Fachrichtung Baumschule
 - 1.1 Pflanzenproduktion:
 - a) Vermehren von Gehölzen,
 - b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
 - c) Aufschulen und Aufpflanzen,
 - d) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen.

1.2 Ernte und Aufbereitung:

- a) Gehölze röden und ballieren,
- b) Gehölze sortieren und kennzeichnen unter Anleitung,
- c) Gehölze lagern und versandfertig machen.

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

2.1 Baustellenabwicklung und Bautechnik:

- a) Einfache Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen,
- b) Durchführen von Erdarbeiten,
- c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
- d) Herstellen befestigter Flächen,
- e) Verarbeiten von Naturstein,
- f) Bauen mit Betonfertigteilen.

2.2 Vegetationstechnik:

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
- c) Pflegemaßnahmen durchführen.

3. Fachrichtung Gemüsebau

3.1 Pflanzenproduktion:

- a) Anzucht von Jungpflanzen,
- b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Durchführen von Direktsaaten,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen.

3.2 Ernte und Aufbereitung:

- a) Ernten von Gemüse,
- b) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse.

4. Fachrichtung Staudengärtnerei

4.1 Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Stauden,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen.

4.2 Aufbereitung und Vermarktung:

- a) Stauden auswählen und kennzeichnen unter Anleitung,
- b) Stauden verpacken und verkaufsfertig machen.

5. Fachrichtung Zierpflanzenbau

5.1 Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Zierpflanzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- d) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen unter Anleitung,
- e) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen.

5.2 Pflanzenverwendung:

- a) Bepflanzen von Gefäßen nach Vorgabe,
- b) Bepflanzen von Rabatten nach Vorgabe.

(3) ¹Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung höchstens 45 Minuten. ²Für die praxis- und fachrichtungsbezogenen Fragen und Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau

1.1 Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Kultur- bzw. Produktionsverfahren; kultursteuernde Maßnahmen bei Zierpflanzen nach Anleitung,
- d) Arbeiten an der Pflanze,
- e) Böden, Erden und Substrate,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Ernte, Aufbereitung und Lagerung.

1.2 Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Gehölze/Gemüse/Stauden/Zierpflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blüh- bzw. Anbautermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter.

1.3 Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) einfache anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit, Arbeitsergonomie.

1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) Tarif- und Arbeitsrecht,
- b) Grundlagen der Sozialversicherung,
- c) Geld- und Zahlungsverkehr.

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

2.1 Landschaftsgärtnerische Arbeiten:

- a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
- b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten,

Anlage 1
(zu § 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Materialien und Werkstoffe entsprechend ihrem Verwendungszweck verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten d) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen kennen

Anlage 1
(zu § 6)**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung in allen Fachrichtungen**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	die in Abschnitt I lfd. Nrn. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen b) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwenden c) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3.	Betriebliche Abläufe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen b) Arbeitsergebnisse erfassen und kontrollieren
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege durchführen und bei Boden- und Substratverbesserungen mitwirken
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1)	bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) bedarfsgerechte Bewässerung durchführen c) bei der Ausbringung von Düngemitteln mitwirken d) häufig auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge erkennen e) Pflanzenschutzmaßnahmen unter Aufsicht durchführen f) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern g) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen b) Produkte transportieren, erfassen und lagern c) Lagerbestände überwachen d) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen ernten und bei der Kennzeichnung mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken c) praxisübliche Materialien und Werkstoffe unter Anleitung bearbeiten d) Materialschutz durchführen

Anlage 1
(zu § 6)**Abschnitt III: Ausbildung in den Fachrichtungen****1. Fachrichtung Baumschule**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
1.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
1.2	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2)	a) bei der Anlage von Baumschulquartieren mitwirken b) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken
1.3	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.3)	a) Gehölze vermehren, insbesondere durch Sproßstecklinge, Steckholz, Abrisse und Wurzelschnittlinge b) Reiser- und Augenveredlung von Gehölzen durchführen
1.4	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.4)	a) Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) Kulturarbeiten, insbesondere Schneiden, Pinzieren und andere Wachstumsregulierungen durchführen
1.5	Roden und Sortieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.5)	a) beim Roden und Ballieren von Gehölzen von Hand und mit Hilfe von Maschinen mitwirken b) Gehölze gemäß den Vorgaben sortieren und kennzeichnen

Anlage 1
 (zu § 6)

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
2.1	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1)	a) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen b) beim Einrichten und Abräumen der Baustelle mitwirken c) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen
2.2	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.2)	a) Boden lagern, sichern und einbauen b) Bodenmodellierungen unter Anleitung ausführen c) Gräben und Gruben ausheben und sichern d) bei Verbesserungsmaßnahmen des Baugrundes mitwirken e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen
2.3	Herstellen von befestigten Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.3)	a) bei der Herstellung von Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung mitwirken b) bei der Herstellung von Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundenen Decken mitwirken c) beim Einbau von Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbelägen, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen mitwirken d) Wege und Plätze pflastern
2.4	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.4)	a) Natursteine unter Anleitung be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile einbauen b) beim Bau von Wasseranlagen, insbesondere Teiche, Becken oder Wasserläufe mitwirken c) bei der Ausstattung von Außenanlagen, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten mitwirken
2.5	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.5)	a) bei der Vorbereitung von Standorten für Gehölze und Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, mitwirken und Pflanzungen durchführen b) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, unter Anleitung vorbereiten und ansäen c) Fertigstellungspflege durchführen d) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken unter Anleitung durchführen

Anlage 1
(zu § 6)**3. Ausbildung in der Fachrichtung Gemüsebau**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
3.1	Produktionsräume und Produktions-einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.1)	Produktionsräume, Produktionseinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
3.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.2)	Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen
3.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.3)	a) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden b) Kulturarbeiten bei verschiedenen Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte durchführen
3.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.4)	a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad und Qualitätsansprüchen kennen b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden c) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie betriebsüblich und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern

4. Ausbildung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
4.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
4.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.2)	a) verschiedene Stauden vegetativ, insbesondere durch Teilung, Stecklinge und Wurzelschnittlinge, vermehren b) Saatgut ernten und aufbereiten c) Aussaaten von Stauden für verschiedene Kulturformen durchführen
4.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.3)	a) Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) Kulturarbeiten bei Stauden, unter Berücksichtigung der Lebensbereiche, bis zur Verkaufsreife durchführen
4.4	Auswählen und Aufbereiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.4)	a) Stauden nach Vorgaben auswählen und betriebs- und handelsüblich kennzeichnen b) Stauden für Transporte verpacken

Anlage 1
(zu § 6)**5. Ausbildung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Arbeitens unter Anleitung zu vermitteln sind
5.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
5.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 5.2)	a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sproßstecklinge, vermehren b) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen
5.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 5.3)	a) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme kennen und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) bei verschiedenen Zierpflanzen Kulturverfahren durchführen
5.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 5 Abs. 2 Nr. 5.4)	a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach betriebsübliche Kriterien auswählen oder ernten b) Zierpflanzen betriebsüblich sortieren und kennzeichnen c) Zierpflanzen für Transport verpacken d) Zierpflanzen lagern

Anlage 2
(zu § 6)**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau
– zeitliche Gliederung –****Erstes Ausbildungsjahr in allen Fachrichtungen**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe
zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Baumschule

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
 lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule aufgeführten Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 lfd. Nr. 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 lfd. Nr. 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
 lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule aufgeführten Berufsbildposition
 lfd. Nr. 1.5 Roden und Sortieren
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
 lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

Anlage 2
(zu § 6)**Drittes Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 2.3 Herstellen von befestigten Flächen
 im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 2.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 lfd. Nr. 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
 im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
 lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Gemüsebau

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildposition
 lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionsreinrichtungen,
 lfd. Nr. 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
 lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
 lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildposition
 lfd. Nr. 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
 lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

Anlage 2
(zu § 6)**Drittes Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Baumschule**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
lfd. Nr. 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildposition
lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
weiter zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildposition
lfd. Nr. 1.5 Roden und Sortieren
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - lfd. Nr. 2.3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - lfd. Nr. 2.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe
 fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - lfd. Nr. 1.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe
 unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - lfd. Nr. 1.3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - lfd. Nr. 1.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
 - lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
 - lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

Anlage 2
(zu § 6)**Drittes Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Gemüsebau**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition
lfd. Nr. 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition
lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen
weiter zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition
lfd. Nr. 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Anlage 2
(zu § 6)**Zweites Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Staudengärtnerei**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate
unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Staudengärtnerei aufgeführten Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Staudengärtnerei aufgeführten Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
lfd. Nr. 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Staudengärtnerei aufgeführten Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.4 Auswählen und Aufbereiten
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Anlage 2
(zu § 6)**Drittes Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Staudengärtnerei**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Staudengärtnerei der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Staudengärtnerei der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
weiter zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Aufbau der Ausbildungsstätte,
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Staudengärtnerei der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4.4 Auswählen und Aufbereiten
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate
unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.3 Produktionsverfahren
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
lfd. Nr. 5.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
lfd. Nr. 5.3 Produktionsverfahren
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt II der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
unter Einbeziehung der in Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

Anlage 2
(zu § 6)**Drittes Ausbildungsjahr in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.3 Produktionsverfahren
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
weiter zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Aufbau der Ausbildungsstätte,
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1 Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

2132-1-I

Berichtigung

Die Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Bauordnung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Einleitungssatz muß es statt: „des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juni 1997“ richtig lauten: „des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997“.
2. In der Inhaltsübersicht muß die Überschrift zu Art. 63 „Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Errichtung und Änderung“ richtig lauten: „Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung“.
3. In Art. 16 Abs. 3 muß der Begriff „Anlagen“ richtig „Anlagen“ lauten.
4. In Art. 19 Abs. 4 muß es statt: „nach Maßgabe der Art. 19 bis 22 und der Art. 24 bis 27“ richtig lauten: „nach Maßgabe der Art. 19 bis 22 und 24 bis 27“.
5. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 Buchst. c und 13 Buchst. a muß es statt: „im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB“ richtig lauten: „im Sinn der § 35 Abs. 1 Nr. 1¹⁾ und § 201 BauGB“.

In der Fußnote ¹⁾ wird folgender Text angefügt:
„¹⁾ Entsprechend der Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB zum 1. Januar 1998 ist ein Betrieb auch ein solcher nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.“

6. In Art. 64 Abs. 5 Satz 1 wird nach „jeweiligen Bauabschnitte“ ein Komma eingefügt.
7. In Art. 70 Abs. 2 Satz 2 muß es statt: „36 Abs. 2 Satz 2 BauGB“ richtig lauten: „§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB“.
8. In Art. 85 Abs. 3 Nr. 4 muß es statt „Grundfläche“ richtig „Grundfläche“ heißen.
9. In Art. 90 Abs. 11 Satz 1 muß es statt: „im Sinn der Art. 64 Abs. 4 Satz 2 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1“ richtig lauten: „im Sinn des Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2“.

München, den 21. April 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Im Auftrag

Dr. Waltner, Ministerialdirektor

2132-1-11-I, 2132-1-19-I

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung, der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure, der Garagenverordnung, der Versammlungsstättenverordnung, der Gaststättenbauverordnung, der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume, der Campingplatzverordnung und der Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 (Bautechnische Prüfungsverordnung) Nr. 14 muß es statt: „§ 15 wird aufgehoben; der bisherige

§ 16 wird § 15.“ richtig lauten: „§ 15 wird aufgehoben; der bisherige § 16 wird § 14“.

2. In § 5 (Gaststättenbauverordnung) Nr. 13 Buchst. b muß der Text statt: „In Satz 2 wird „BauVerfV“ durch „BauVorlV“ – ersetzt“ richtig lauten: „In Satz 2 wird „§ 1 Abs. 5 BauVerfV“ durch „§ 1 Abs. 2 BauVorlV“ ersetzt“.

München, den 21. April 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Im Auftrag

Dr. Waltner, Ministerialdirektor

2132-1-2-I

Berichtigung

Die Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und die bautechnischen Nachweise (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 822, BayRS 2132-1-2-I) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt berichtigt:

- a) Bei § 2 muß die Überschrift statt: „Bauvorlagen bei der Genehmigungsfreistellung“ richtig lauten: „Bauvorlagen für den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen“.
- b) Bei § 3 muß die Überschrift statt: „Bauvorlagen bei Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen“ richtig lauten: „Bauvorlagen bei der Genehmigungsfreistellung“.
- c) Bei § 7 muß die Überschrift statt: „Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan“ richtig lauten: „Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Lageplan“.
- d) Bei § 10 muß die Überschrift statt: „Bautechnische Nachweise als Bauvorlagen“ richtig lauten: „Bautechnische Nachweise“.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 muß der Text statt: „Auszug aus dem

Katasterwerk“ richtig lauten: „Auszug aus dem Katasterkartenwerk“.

3. § 7 wird wie folgt berichtigt:

- a) Die Überschrift muß statt: „Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan“ richtig lauten: „Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Lageplan“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 muß der Text statt: „des Auszugs aus dem Katasterwerk“ richtig lauten: „des Auszugs aus dem Katasterkartenwerk“.

4. Die Überschrift von „Teil II Bautechnische Nachweise“ muß richtig lauten: „Zweiter Teil Bautechnische Nachweise“.

5. Die Überschrift von § 13 muß statt: „Standssicherheit“ richtig lauten: „Standssicherheit und Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile“.

München, den 21. April 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Im Auftrag

Dr. Waltner, Ministerialdirektor

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-9-K

Zweite Verordnung
zur Änderung der Rahmenstudienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 23. März 1998 (KWMBI S. 193)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.1997

(Stand 1.1.1998)

erscheint im Mai 1998 und kann zum Preis von DM 22,90
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134